

Kurztitel

Schülervertretungengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 284/1990

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 26

Inkrafttretensdatum

01.09.1990

Abkürzung

SchVG

Index

70/01 Schulverwaltung, Schulaufsicht

Text**Funktionsdauer**

§ 26. Die Funktionsdauer eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes endet durch Zeitablauf, Rücktritt und durch Beendigung des Schulbesuches (§ 33 SchUG). Im letztgenannten Fall durch einen Schulwechsel nur, sofern das Mitglied den bisherigen Schulartbereich (§ 25) verläßt oder den schulbehördlichen Zuständigkeitsbereich wechselt. Das Antreten zur Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungs- oder Abschlußprüfung beendet nicht die Funktionsdauer.

Schlagworte

Prüfung, Befähigungsprüfung

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2020

Gesetzesnummer

10009722

Dokumentnummer

NOR12122950

alte Dokumentnummer

N7199011846J